

BGer 1B 258/2022 vom 20. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_258_2022

FR: TF 1B 258/2022 du 20 juin 2022

IT: TF 1B 258/2022 del 20 giugno 2022

Regeste

Haft; Hafturlaub | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gegenstand des angefochtenen Entscheids bilden Urlaubsgesuche während des hängigen Strafverfahrens, die das Obergericht teilweise nicht bewilligte oder die es nur als Ausgang, nicht aber als Sachurlaub bewilligte (Podiumsdiskussion). Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen das zulässige Rechtsmittel (Art. 78 BGG).

E. 1.2

Nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Es obliegt dem Beschwerdeführer, die Tatsachen darzulegen, aus denen sich dieses Rechtsschutzinteresse und damit seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist (Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 141 IV 289 E. 1.3; Urteil 1C_183/2020 vom 15. März 2021 E. 3.3; je mit Hinweisen). Das erforderliche Interesse muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt es im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht verzichtet indessen unter gewissen Umständen auf dieses Erfordernis. Dies tut es zum einen dann, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 140 IV 74 E. 1.3; s. auch das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 1B_122/2022 vom 20. April 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen). Zum andern tritt das Bundesgericht bei Haftbeschwerden trotz weggefallenem Rechtsschutzinteresse auf die Beschwerde ein bzw. leitet ein solches Interesse aus dem Gebot des fairen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 BV) und der Prozessökonomie ab, wenn Verletzungen der EMRK geltend gemacht werden (vgl. insbesondere Art. 5 EMRK) und eine inhaltliche Prüfung dieser Rügen sonst nicht innert angemessener Frist stattfinden würde. Der Grund für diese Rechtsprechung liegt im Wesentlichen darin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Aktualität des Rechtsschutzinteresses nicht als Sachurteilsvoraussetzung ansieht und das Bundesgericht eine allfällige Konventionsverletzung zudem durch eine entsprechende Feststellung wieder gutmachen könnte (BGE 136 I 274 E. 1.3; Urteil 1B_280/2021 vom 28. Juni 2021 E. 1; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung waren alle Termine, für die der Beschwerdeführer Urlaubsgesuche gestellt hatte, bereits verstrichen. Damit entfiel das aktuelle Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und es stellt sich die Frage, ob von dieser Sachurteilsvoraussetzung ausnahmsweise abgesehen werden kann. Ob das der Fall ist, beurteilt sich im Licht der mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, d.h. der darin hinreichend substantiiert vorgetragenen Rügen (vgl. Urteil 1C_4/2021 vom 27. April 2021 E. 1 mit Hinweisen). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt gestützt auf Art. 106 Abs. 2 BGG eine qualifizierte Rügepflicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Dabei prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Diese qualifizierte Rügepflicht kommt auch zum Tragen, wenn der Beschwerdeführer eine offensichtlich unrichtige (willkürliche) Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend macht (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.4

Eine Verletzung der EMRK macht der Beschwerdeführer nicht in hinreichend substantiiertes geltend. Weiter legt er nicht dar, weshalb ihm ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sachurlaub für eine Podiumsdiskussion, ein Treffen mit B._____ (der gemäss den Angaben des Beschwerdeführers Straftatlassene berät und begleitet) und einen Anwaltsbesuch zustehen sollte. Die Behauptung, dass die Ablehnung von Sachurlaub für die Podiumsdiskussion sein Recht auf freie Meinungsäußerung einschränkt, ist nicht nachvollziehbar, da er dafür - unter dem Titel "Ausgang" - Urlaub erhielt und somit daran teilnehmen konnte. Soweit tatsächlich zutreffen sollte, dass die Verweigerung eines Sachurlaubs zur Besprechung "diverser offener Verfahren" mit seinem Anwalt die Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt, was im Übrigen nicht auf der Hand liegt, kann er dies in den betreffenden Verfahren vorbringen. Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) wirft die Beschwerde keine Fragen auf, die in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt worden wären (vgl. Urteil 2C_1032/2021 vom 14. März 2022 E. 1.2.3 mit Hinweisen). Soweit mit der Beschwerde überhaupt hinreichend substantiierte Rügen vorgetragen werden, haben diese insgesamt keine grundsätzliche Bedeutung, weshalb auch kein öffentliches Interesse an ihrer Behandlung besteht.

E. 2

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Er stellt allerdings ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das bewilligt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG). Es sind deshalb keine Gerichtskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.